Die Staatliche Seeversicherung gegen Kriegsgefahr während des Weltkrieges.

Ein Beitrag zum Recht der Seeversicherung.

Auszug aus der Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der Landesuniversität Rostock

vorgelegt von

Hugo Brunn aus Berlin-Friedenau.

Referent: Prof Dr. iur. Gieseke.

Rostock 1925.

Im Gegensatz zum Völkerrecht versteht das Versicherungsrecht unter Krieg auch den Kampf nicht anerkannter Mächte, worunter dann Bürgerkrieg und Aufruhr fallen. Unter Kriegsgefahr versteht man den Inbegriff der infolge eines Krieges eintretenden Schadensereignisse, für die der Kriegsversicherer haftet.

England liess schon vor dem Kriege eine Prüfung der Notwendigkeit staatlicher Beteiligung an der Kriegsversicherung vornehmen, jedoch ohne Erfolg. Staatliche Kriegsversicherung ist die entgeltliche Uebernahme der Deckung von durch Kriegsgefahren entstandenen Schäden mit Unterstützung des Staates. Unentgeltliche Schadloshaltung ist keine Versicherung. Die Regelung geschah in den verschiedenen Staaten auf mannigfaltige Art. Die folgende Aufstellung gibt eine Uebersicht.

I. Staatliche Schadloshaltung.

1. Mittelbare Schadloshaltung durch Ersatzleistung des Staates an die Privatversicherer für die von ihnen ausbezahlten Versicherungssummen in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes.

2. Unmittelbare Schadloshaltung der Reeder und Ladungseigentümer, ohne dass überhaupt eine Versicherung erfolgte.

II. Staatliche Versicherung.

1. Erstversicherung

A. in Form einer Prämienversicherung

a) ohne Mitwirkung privatwirtschaftlicher Interessenten durch eine staatliche Behörde.

b) unter Mitwirkung der privaten Wirtschaft durch ein meist neu zu errichtendes, zumeist gemischt-wirtschaftliches Unternehmen.

B. in Form einer Gegenseitigkeitsversicherung

durch ein auf dem Gegenseitigkeitsprinzip aufgebautes Unternehmen mit oder ohne Beitrittszwang.

2. Rückversicherung

durch staatliche Behörden. Die Erstversicherung konnte bei den privaten Gesellschaften oder z. B. bei von Staats wegen errichteten (Gegenseitigkeits-)Gesellschaften erfolgt sein.

Die Kriegsversicherung in einzelnen Ländern.

I. Deutschland: Kriegsversicherungsinstitut war eine gemischtwirtschaftlich organisierte Aktiengesellschaft, die „Deutsche Seeversicherungsgesellschaft von 1914, A.-G." Ein Reichskommissar hatte neben anderen Rechten ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse des Aufsichtsrats und in einzelnen Fällen ein Zustimmungsrecht. Oeffentlich rechtliche Befugnisse standen ihm nicht zu; er war auch nicht Organ. Entgegen seinem Einspruch oder ohne seine Zustimmung abgegebene Willenserklärungen waren Dritten gegenüber vollwirksam. Die Gesellschaft betrieb in erster Linie die Erstversicherung, aber auch die Rückversicherung.

II. Vereinigte Staaten von Nordamerika: Die Versicherung geschah durch das „Bureau of War Risk Insurance", eine Abteilung des Finanzministeriums in Form der Erstversicherung.

III. Holland: Das Handelsministerium betrieb die Erst- und Rückversicherung. Der ordentliche Rechtsweg war ausgeschlossen. In Streitfällen bestand ein Schiedsgericht.

IV. Dänemark: Die Cascoversicherung geschah durch eine Gegenseitigkeitsgesellschaft, die „Kriegsversicherung für dänische Schiffe". Der Staat hatte dem Unternehmen gegenüber Rechte und Pflichten. Die Cargoversicherung geschah ebenfalls durch ein besonderes Unternehmen mit staatlicher Beteiligung, jedoch nicht in Form der Gegenseitigkeitsversicherung. Beide Unternehmen waren juristische Personen.

V. England: Die Kriegsversicherung erfolgte entweder durch Gegenseitigkeitsversicherung bei den Associations, an denen Reeder und Ladungseigentümer beteiligt waren, mit nachfolgender Rückversicherung, oder durch das Handelsministerium oder eine Behörde, das „War Risk Insurance Office" in Form einer Erstversicherung. In England wurden auch verbündete und neutrale Schiffe oder Ladungen versichert. Folgende Tabelle gibt eine Uebersicht.

Uebersichtstabelle für die englische Kriegsgefahrversicherung. [1])

I. Kaskoversicherung.

Art bzw. Nationalität der Schiffe	Erstversicherung	Rückversicherung oder Rückerstattung durch Board of Trade
a) Britische Schiffe:		
1. Dampfer im Allgem.	Association	80 % Rückvers. 80 % Rückerst. f. unterwegs befindl. Schiffe
2. Dampfer im Verkehr mit Holland	Board of Trade	—
3. Segelschiffe	Association	Excedentenrückvers. über 4000 od. Quotenrückvers. v. 60 %. 60 % Rückerst. f. unterwegs befindl. Schiffe
4. a) Fischdampfer	Association	80 % Rückvers.
b) Fischsegler	Association	80 % Rückvers.
c) Küstendampfer u. solche f. kl. Fahrt	Association	Rückvers. Höhe der Quote nicht bek.
b) Ausländische Schiffe:		
1. Norwegische zuerst	Association	Quotenrückvers. Höhe ders. nicht bek. Beteil. Engl., Frankr., Ital.
ab 12. 8. 18	W. R. I. O. mit quotenmäss. Beteiligung Engl., Frankr., Ital.	—
2. Andere neutrale	C. U. A. Co. mit Beteil. d. Staates (vermutl. Board of Trade) später W. R. I. O. mit Beteil. Engl., Frankr., Ital.	Ob Rück- od. Mitvers. d. Regierung nicht bekannt

[1]) B. o. T. bedeutet Board of Trade — W. R. I. O. bedeutet War Risk Insurance Office — C. U. A. Co. bedeutet Commercial Union Assurance Company.

3. Verbündete		
a) Belgien	Association	80 % Rückversich. für Rechnung d. belg. Reg.
b) Rumänien	W. R. I. O.	—

II. Kargoversicherung.

a) Britische Schiffe:

1. Ladg. a. Dampf. i. allg.	W. R. I. O.	—
2. Ladg. a. Seglern	W. R. I. O.	—
3. Ladg. a. Küstend.	W. R. I. O.	—

b) Ausländische Schiffe:

1. Neutrale zuerst	C. U. A. Co. u. oder B. O. T.	Ob Rückvers. od. Mitvers. d. Staat. nicht bek.
später	W. R. I. O.	—
2. Verbündete		
a) Belgien	Association	Rückversicher. durch W. R. I. O. Quotenhöhe nicht bek.
b) Rumänien	W. R. I. O.	—

Da die behandelten Fälle die Haupttypen in der Regelung der staatlichen Kriegsversicherung darstellen, wurden andere Länder in der Arbeit nur kurz gestreift.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Druck von H. Höppner, Rostock.